

4. Werden Poststücke nicht an der angegebenen Haltestelle abgeholt, werden sie bei der nächstgelegenen Postdienststelle gelagert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 50 und 51 vorstehender Anordnung.

#### Anlage 9

zu § 39 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### **Bestimmungen für Hausbriefkästen**

1. Hausbriefkästen aus Stahl müssen der TGL 26986 entsprechen.
2. Hausbriefkästen aus anderen Werkstoffen müssen hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Krafteinwirkungen, der Mindest-Innenabmessungen, der Entnahmesicherung am Einwurfschlitz, der Schlösser und der Namensschilder den gleichen Bedingungen wie Hausbriefkästen aus Stahl gemäß TGL 26986 entsprechen. Sie dürfen keine Sichtlöcher aufweisen. Die Einwurfschlitze dürfen nicht in senkrechter Lage ausgeführt sein; ihre Abmessungen müssen mindestens 225 mm x 20 mm und dürfen höchstens 260 mm x 30 mm betragen.
3. Die Serienproduktion von Hausbriefkästen bedarf der vorherigen Abnahme eines Fertigungsmusters durch die zuständige wissenschaftlich-technische Einrichtung der Deutschen Post.<sup>1</sup> Das gilt auch für beabsichtigte konstruktive Veränderungen oder Materialsubstitutionen im Fertigungsprozeß.

<sup>1</sup> Deutsche Post, Institut für Post- und Fernmeldewesen

#### Anlage 10

zu § 42 Abs. 1 vorstehender Anordnung

#### **Bestimmungen für die Überlassung von Postschließfächern**

1. Die Deutsche Post überläßt Empfängern von Postsendungen Postschließfächer. Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet werden oder auf unbestimmte Zeit lauten. Im letzten Falle kann er mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
2. Die Deutsche Post kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Postschließfach mißbräuchlich verwendet wird.
3. Postschließfächer können nicht auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Postschließfachgebühr ist von Bürgern vierteljährlich — oder nach Vereinbarung für 1 Kalenderjahr — im voraus, von Staatsorganen und Betrieben für 1 Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Von Bürgern, die dazu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, werden die Gebühren im Abbuchungsverfahren eingezogen. Zahlungstermin bei jährlicher Zahlung ist der 1. April des jeweiligen Jahres. Die Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Inhaber von Postschließfächern sollen auf ihren Kopfbogen und Briefumschlägen die Schließfachanschrift angeben. Sie sollen darauf hinwirken, daß an sie gerichtete Postsendungen den Vermerk „Postschließfach ...“ tragen. Postsendungen mit dieser Anschrift werden auch nach Aufhebung des Vertrages ausgehändigt, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
6. Zum Postschließfach werden 2 Schlüssel geliefert.

7. Für besondere Leistungen, insbesondere für Vereinigung oder Trennung mehrerer Fächer, und Lieferung zusätzlicher Schlüssel haben Inhaber von Postschließfächern die Herstellungskosten sowie die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Fächer bei Aufhebung des Vertrages zu tragen. Zusätzliche Schlüssel werden durch das Postamt geliefert; die Inhaber dürfen sie nicht selbst anfertigen oder anfertigen lassen und müssen sie nach Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigung an das Postamt zurückgeben. Einsatzkästen müssen die Inhaber selbst beschaffen.

#### Anlage 11

zu § 52 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### **Bestimmungen für Absenderfreistempeler**

##### **Allgemeines**

1. Absenderfreistempeler sind Maschinen, mit denen Postsendungen vom Absender mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Außer dem Freistempel werden der Tagesstempel mit der Bezeichnung des Einlieferungsortes sowie die Absenderangabe oder ein kurzer Werbezusatz abgedruckt. Über Form und Inhalt dieser Abdrucke entscheidet die Deutsche Post.
3. Die Deutsche Post bestimmt, welche Freistempelerarten zur Benutzung zugelassen werden. Den Freistempeler hat der Absender auf eigene Kosten zu beschaffen. Er darf ihn erst nach Zustimmung durch die Deutsche Post benutzen. Die Stempelfarbe darf nur von den durch die Deutsche Post bestimmten Stellen bezogen werden.
4. Eingriffe in den Freistempeler mit Schlüsseln, Werkzeugen usw. sind unzulässig. Die Sicherheitsverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Instandsetzungen darf der Besitzer des Absenderfreistempplers nur durch die von der Deutschen Post benannten Betriebe durchführen lassen. Störungen und Unregelmäßigkeiten am Gerät sind diesem Betrieb und dem zuständigen Postamt zu melden.
5. Der Gebühren- und Tagesstempel sowie der Schlüssel zum Sicherheitsverschluß gehen nicht in das Eigentum des Besitzers über, sondern sind an die Deutsche Post zurückzugeben.
6. Die Freistempelung ist für alle Gebühren zulässig, die durch Postwertzeichen verrechnet werden können. Geldübermittlungssendungen und Paketkarten sind auf der Rückseite zu stempeln. Auf der Vorderseite ist dann zu vermerken „Freistempel umseitig“.
7. Freigestempelte Postsendungen sind bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Besitzer des Freistempplers vereinbarten Postamt einzuliefern. Ausnahmen müssen mit dem zuständigen Einlieferungspostamt vereinbart werden.
8. Der Tagesstempelabdruck muß den tatsächlichen Einlieferungstag angeben.
9. Den Postsendungen können freigestempelte Antwortumschläge oder -karten beigelegt werden. Sie müssen den farblich unterstrichenen Vermerk „Antwort“ tragen. Die Anschrift der Antwortsendung muß mit der des Freistempelerbesitzers übereinstimmen. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Die Ziffern 7 und 8 gelten nicht für Antwortsendungen.
10. Die Gebühren für die freigestempelten Postsendungen werden entsprechend der Art des Freistempplers durch Zahlung des Betrages, auf den der Freistempeler von der Deutschen Post eingestellt ist, oder Kauf von Wertkarten entrichtet. Über den Verbrauch der Wertkarten ist ein